



**Polizeiverordnung
(PV)
der Politischen Gemeinde Rickenbach
vom 28. November 2019**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	4
Art. 2 Zuständigkeit	4
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen	4
2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	4
Art. 4 Sicherheit und Ordnung	4
Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund.....	4
Art. 6 Schutzvorrichtungen	5
Art. 7 Rettungseinrichtungen	5
Art. 8 Tierhaltung.....	5
Art. 9 Füttern wild lebender Tiere	5
3. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	5
Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum	5
Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen.....	6
Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes.....	6
Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	6
Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien	7
Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund.....	7
Art. 16 Schutz des Kulturlandes.....	7
4. Immissionsschutz	7
Art. 17 Immissionen/Immissionsschutz	7
Art. 18 Motorsport, Motorspielzeuge, Abflüge und Landungen ausserhalb von Flugplätzen	7
Art. 19 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering).....	8
5. Lärmschutz	8
Art. 20 Nachtruhe.....	8
Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten.....	8
Art. 22 Landwirtschaft	8
Art. 23 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen.....	8
Art. 24 Feuerwerk.....	9
6. Wirtschafts- und Gewerbe Polizei	9
Art. 25 Schliessungsstunde	9

7. Einwohner- und Meldepflicht	9
Art. 26 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen	9
8. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen.....	9
Art. 27 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe.....	9
Art. 28 Strafbestimmungen	10
9. Schlussbestimmungen	10
Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 30 Inkrafttreten.....	10

1. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Rickenbach.

Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von diesen bezeichneten Polizeiorganen ausgeübt. Die Kantonspolizei regelt die kriminalpolizeilichen Aufgaben.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Das zuständige Ressort kann aus Gründen der Sicherheit, Ruhe und Ordnung Anordnungen treffen.

2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Ressort verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand unzumutbar belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

3. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum

Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (z. B. Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig.

Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Der Gemeinderat kann, sofern notwendig, weitergehende Richtlinien erlassen.

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen.

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement.

Die Öffentlichkeit muss in geeigneter Weise auf die Überwachung aufmerksam gemacht werden.

Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf beziehungsweise an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen beziehungsweise anzubringen.

Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Mobile ethnische Minderheiten werden an bekannte öffentliche Standplätze ausserhalb des Gemeindegebiets verwiesen.

Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 16 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen sind während dem ganzen Jahr verboten.

4. Immissionsschutz

Art. 17 Immissionen/Immissionsschutz

Übermässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste, Lärm, Licht (z.B. Skybeamer) oder Erschütterungen und dergleichen sind zu vermeiden. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 18 Motorsport, Motorspielzeuge, Abflüge und Landungen ausserhalb von Flugplätzen

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Modellflugzeuge, -autos, usw. dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Ressortvorstandes notwendig.

Für den Einsatz von Drohnen und anderen Flugmodellen sind die Bestimmungen des Bundes zu beachten. Für Aussenlandungen gilt die Verordnung des Bundesrats über das Abfliegen und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen. Bewilligungen erteilt in der Regel das BAZL. Aussenlandungen zu privaten Zwecken benötigen nebst der Bewilligung des BAZL die Einwilligung des entsprechenden Grundeigentümers. Aussenlandungen zu Arbeitszwecken in Wohngebieten muss das Flugbetriebsunternehmen mit der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde im Voraus absprechen.

Art. 19 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter ist untersagt.

5. Lärmschutz

Art. 20 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten

Lärmige Arbeiten, Haus- und Gartenarbeiten und Rasenmähen (inkl. Rasenmäher-Roboter) oder Laubblasen sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind zu folgenden Zeiten verboten:

- Montag - Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr,
- Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr
- sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen

Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Das Kirchengeläut sowie der übliche viertelstündliche und stündliche Glockenschlag sind vom Grundsatz der Ruhezeiten ausgenommen.

Art. 22 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

Art. 23 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 24 Feuerwerk

Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Ressort örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Ressort das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

6. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 25 Schliessungstunde

Das zuständige Ressort kann die Schliessungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

Die dauernde Aufhebung der Schliessungstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

7. Einwohner- und Meldepflicht

Art. 26 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister.

Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

8. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 27 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 28 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

9. Schlussbestimmungen

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Rickenbach vom 2. Mai 2005 und weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Totalrevision

Die vorstehende Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Rickenbach wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2019 genehmigt.

Rickenbach, 9. Dezember 2019

GEMEINDERAT RICKENBACH

Präsident	Schreiber
Robert Hinnen	Beat Maugwiler